

**Kurztitel**

Bundesverwaltungsgerichtsgesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBL. I Nr. 10/2013

**§/Artikel/Anlage**

§ 2

**Inkrafttretensdatum**

01.01.2014

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.2016

**Text****Zusammensetzung des Bundesverwaltungsgerichtes und Ernennung der Mitglieder**

**§ 2.** (1) Das Bundesverwaltungsgericht besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Präsidenten,
2. dem Vizepräsidenten und
3. den sonstigen Mitgliedern.

(2) Der Präsident, der Vizepräsident und die sonstigen Mitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt.

(3) Vor der Erstattung von Vorschlägen für die Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten sind die Bewerber von einer Kommission bestehend aus einem Vertreter des Bundeskanzlers, einem weiteren Vertreter eines Bundesministeriums, zwei Vertretern der Wissenschaft mit akademischer Lehrbefugnis eines rechtswissenschaftlichen Faches an einer Universität sowie den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes oder einer von diesen jeweils beauftragten Person zu einer Anhörung einzuladen. Die Kommission hat der Bundesregierung mindestens drei Bewerber zur Vorschlagserstattung zu empfehlen.

(4) Vor der Erstattung von Vorschlägen für die Stellen der sonstigen Mitglieder hat die Bundesregierung Dreivorschläge des Personalsenates einzuholen.